

Tarifblatt Bergwanderführer*innen Steiermark 2025



Wer die Dienste eines/r Steirischen Bergwanderführers/Bergwanderführerin in Anspruch nimmt (aufgrund eines Vertrages nach dem ABGB), hat hierfür den im Verzeichnis bestimmten Tarif zu entrichten. Nicht in diesem Verzeichnis enthaltene Tarife unterliegen der freien Vereinbarung.

Als allgemeiner Tarif für Wandertouren gilt ein Tagessatz von **EUR 320,00**. Der Stundensatz ist mit **EUR 56,00** festgesetzt.

Die Tarife des StBSFV stellen den empfohlenen Tagessatz dar. Eine Ausweisung der Umsatzsteuer ist davon abhängig, ob der/die Bergsportführer*in zur Verrechnung der Umsatzsteuer befreit oder verpflichtet ist.

Der Anspruch auf den Tagessatz erwächst ab einer Gesamtdauer der Inanspruchnahme von fünf Stunden.

Der/die Bergwanderführer*in ist gesetzlich verpflichtet, die Zahl der gleichzeitig geführten Personen dem Schwierigkeitsgrad der geplanten Tour, den aktuellen Verhältnissen der Wanderung und der Leistungsfähigkeit der zu führenden Personen anzupassen. Der Einsatz eines/einer weiteren Bergwanderführers/Bergwanderführerin kann, nach Rücksprache mit dem Gast/den Gästen, aus Sicherheitsgründen erforderlich sein. Diese/r erhält die gleiche Entlohnung.

Alle anfallenden Spesen (Unterkunft, Verpflegung, Mautgebühren, Kosten für Aufstiegshilfen, amtliches Kilometergeld, usw.) sind von dem Gast/den Gästen zu tragen.

Benötigt der/die Bergwanderführer*in für die Anreise und/oder Rückreise noch einen weiteren Tag, so hat er Anspruch auf einen halben Tagessatz und die entsprechenden Reisekosten. Dauert die Reise länger als vier Stunden gebührt ihr/ihm der volle Tagessatz.

Ist der/die Bergwanderführer*in nicht in der Lage eine Vereinbarung einzuhalten, so hat sie/er nach Rücksprache mit dem Gast/den Gästen für geeigneten Ersatz zu sorgen.

Werden Touren auf Wunsch oder Verschulden des Gastes abgeändert, so steht dem/der Bergwanderführer*in der volle Tagessatz/Tarif zu. Erhöhen sich dadurch die Länge und/oder die Schwierigkeiten der Tour, so gebührt dem/der Bergwanderführer*in der dafür entsprechende Tagessatz/Tarif.

Wird eine Tour ohne vorherige Absprache vom Gast nicht angetreten, so steht dem/der Bergwanderführer*in der volle Tagessatz/Tarif zu.

Bei rechtzeitiger Absprache (mindestens 21 Tage vorher) werden nur noch 50% des vereinbarten Tarifs berechnet. Bei Führungen im Ausland sind die regionalen Tarifbestimmungen zu beachten. Diese Tarifbestimmungen gelten bis auf Widerruf.

für den Steirischen Bergsportführerverband

Gregor Krenn, Obmann



Steirischer Bergsportführerverband
Körperschaft öffentlichen Rechts
Jahngasse 1, 8010 Graz